

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Handel mit Gansen. — Preis für Butter. — Feststellung der Versorgungsberechtigten. — Bekämpfung der Tuberkulose. — Wirtschaftskarten.

Bekanntmachung

über den Handel mit Gansen. Vom 27. September 1917.
Zur Regelung des Handels mit Gansen, insbesondere zur Ausführung der Verordnung des Reichskanzlers über den Handel mit Gansen vom 3. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 581) wird folgendes bestimmt:

- Mit Behörden, welche berechtigt sind
1. gemäß § 8 der Verordnung vom 3. Juli 1917 für den Verkauf von Gansen durch den Händler oder Wäscher oder durch den Handel niedrigerer Preise festzusetzen, als die in der erwähnten Verordnung festgesetzten Preise, sowie auch für lebende Gänse den Verkauf nach Gewicht vorzuschreiben,
 2. gemäß § 4 der Verordnung vom 3. Juli 1917 für den Verkauf von Gansfleisch in Teilen und von aus Gansfleisch hergestellten Erzeugnissen Höchstpreise festzusetzen,
 3. gemäß § 8 der Verordnung vom 3. Juli 1917 weitergehende Bestimmungen über den Verkehr mit Gansen zu erlassen, insbesondere den Handel mit Gansen von einer besonders Erlaubnis abhängig zu machen oder bestimmten Stellen zu übertragen,
- werden die Großh. Preisämter bestimmt.
Die Anordnungen der vorerwähnten Art ist unsere Zustimmung einzulösen.

Darmstadt, den 27. September 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hammerst.

Bekanntmachung

Vom 20. September 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes über die Preise der Butter vom 25. August 1917 und der Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle für Speiseöle zu dieser Bekanntmachung vom 31. August 1917 sowie infolge Ermächtigung des Großh. Ministeriums des Innern durch die Bekanntmachung vom 25. September 1917 zur Verordnung über die Preise der Butter vom 25. August 1917 wird hiermit unter Aufhebung des § 8 Satz 1 und § 9 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes für Milch- und Speiseölvorräte, Großh. Hessen, vom 9. Mai 1917 für das Großherzogtum Hessen folgendes bestimmt:

1. Insofern von Kommunalverband für Milch- und Speiseölvorräte auf Grund des § 11 Absatz 2 der Bekanntmachung vom 3. März 1917 die Verstellung von Landbutter ausnahmsweise gestattet ist, zählt der Kommunalverband bei der Sammlung dieser Butter beauftragten Stellen 2,25 M. für das 1/2 Kilogramm einschließlich Verpackung, ausschließlich Brackbutter.
2. Der Preis für Molkereibutter, welche in den hiesigen Molkereien hergestellt wird, wird einschließlich Verpackung frei Bahnrampe Verladestation festgesetzt auf:
 - a) für Handelsware I von einwandfreier Beschaffenheit auf höchstens 265 M. für 50 Kg.;
 - b) für Handelsware II, nicht vollwertige Speisebutter, auf höchstens 235 M. für 50 Kg.;
 - c) für abfallende Ware auf höchstens 180 M. für 50 Kg.
3. Für den Fall, daß Molkereien von dem Kommunalverband mit Herstellung von Salzbutter beauftragt werden, wird der Preis für diese Butter, einschließlich handelsüblicher Verpackung, auf höchstens 260 M. für 50 Kg. festgesetzt.
4. Als Einheitspreis für Butter wird für das Großherzogtum Hessen ein Preis von 265 M. für 50 Kg. festgesetzt. Diese Preise verstehen sich bei Lieferung ab Molkerei: ab Bahnrampe Verladestation der Molkerei, bei Lieferung ab Sammelstelle des Kommunalverbandes: ab Bahnrampe der Sammelstelle.

Für von dem Kommunalverband als Handelsware II bzw. abfallende Ware in den Verkehr gebrachte Butter wird obiger Preis um 20 bzw. 75 M. für 50 Kg. herabgesetzt. Bei Salzbutter wird derselbe um 5 M. für 50 Kg. erhöht.

§ 3. Die Zuschläge für den Weiterverkauf dürfen höchstens betragen:

1. für Gemeinden oder Behörden, denen die Butter zur Weiterverteilung geliefert wird, höchstens 12 M. für 50 Kg.;
 2. für den Kleinhandel: höchstens 13 M. für 50 Kg.
- Die Weiterverkaufspreise der Gemeinden und die Mindestverkaufspreise sind durch die Gemeinden innerhalb dieses Rahmens festzusetzen.

§ 4. Die in dieser Bekanntmachung oder auf Grund dieser Bekanntmachung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 5. Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Oktober 1917 in Kraft.

Darmstadt, den 29. September 1917.
Kommunalverband für Milch- und Speiseölvorräte
Großherzogtum Hessen.
Georg Prins von Hensburg.

Betr.: Preise der Butter.
An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.
Vorstehende Bekanntmachung ist ersichtlich zu veröffentlichen.
Gießen, den 1. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Feststellung der Versorgungsberechtigten.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf unsere Verfügung vom 4. August 1917 im Kreisblatt 186 vom 10. August fordern wir nochmals für pünktlichen Einreichung der für den 20. eines jeden Monats geforderten Listen der Voranschreibung der Versorgungsberechtigten auf.

Bei der Aufstellung der Listen ist in die Spalte, Zahl der verorgungsberechtigten Zivilpersonen mit: „Die Zahl der mit Brot bzw. Mehl zu versorgenden Personen und der Selbstversorger zusammen, also der sämtlich anzuwendenden Zivilpersonen aufzunehmen.“

In der ersten Spalte unter Zugang muß die Hebergröße der ersten Reihe „Zugang“ heißen. Hierunter ist die Zahl der seit der letzten Einreichung zugezogenen Zivilpersonen aufzunehmen. Der durch Entlassung aus dem Heeresdienst bzw. durch Geburt erfolgte Zugang, ebenso wie der durch Einziehung von Heeresdienst oder Sterbefall eingetretene Abgang ist hienach anzugeben. Fehlbericht muß unbedingt ergänzt werden.

Gießen, den 2. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Fürsorge für kriegsbeschädigte und Bekämpfung der Tuberkulose im allgemeinen.
An die Großh. Bürgermeistereien, die Herren Geistlichen und Lehrer der Landgemeinden des Kreises.

Wir haben das „Merk- und Nachschlagewerk“ für diejenigen, welche sich an der Tuberkulosebekämpfung beteiligen wollen“ an die Gemeinden, die sich zur Mitwirkung bereit erklärt haben, in je 1 Exemplar v. A. der Herrn Geistlichen, bzw. Lehrer oder der Gemeindevorstände gekandt und ersuchen die Empfänger des Büchleins, sich wegen der darin empfohlenen Maßnahmen mit den übrigen Personen und Organisationen, die sich zur Mitwirkung bereit erklärt haben, ins Benehmen zu setzen.

Die Großh. Bürgermeistereien wollen es sich angelegen sein lassen, diesen Bestrebungen dauernd ihre Förderung zuteil werden zu lassen, und helfen, die noch teilweise bestehende Verunsichertheit und Gleichgültigkeit zu überwinden.

Im übrigen wird anheim gegeben, sich, wenn nötig, an den Landesamt für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Darmstadt zu wenden.

Gießen, den 26. September 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Wirtschaftskarten.
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Einreichung der Wirtschaftskarten der Selbstversorgerlisten und der Fragebogen über Ernteverhältnisse vom 20. September bis 5. Oktober 1917 hat umgehend zu erfolgen.

Gießen, den 3. Oktober 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. F. Semmerde.

Die Verantwortlichkeit für den Inhalt dieses Kreisblattes trägt der Kreisamtsverwalter Dr. Ufinger. Die Redaktion des Kreisblattes befindet sich im Kreisamt Gießen, Poststraße 10.